

Zur politischen Stellung Karantaniens im fränkischen und deutschen Reich

Von GOTBERT MORO (Klagenfurt)

Die nachfolgenden Ausführungen seien dem hochverdienten Jubilar als ein Zeichen des Dankes für sein stetes förderliches Interesse an der antiken und frühen mittelalterlichen Geschichte Kärntens, des Kernlandes Norikums, bzw. Karantaniens, dargebracht.

★

Abkürzungen

B. M. = J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* I, 2. Aufl., 1908, bearb. v. E. Mühlbacher. — Car. = *Carinthia* I, Klagenfurt. — *Conversio* = Milko Kos, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*, in: *Razprave Znanstvenega društva v Ljubljani*, 11, Historični odsek 3, Ljubljana (Laibach) 1936. — *Erläuterungen* = *Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer*, hgb. von der Akademie der Wissenschaften in Wien, I. Abt., 4. Teil, Wien 1914 und 1929. — *Grafenauer* = Bogo Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod in država karantaskih slovencev* (Die Kärntner Herzogseinsetzung und der Staat der Karantanerslawen), Ljubljana (Laibach) 1952. — *Hauptmann* = Ludmil Hauptmann, *Krain*, in: *Erläuterungen* I, 4. — *Jaksch I* = August Jaksch, *Geschichte Kärntens bis 1335*, I. Bd., Klagenfurt 1928. — *Klebel, Car. 1960* = Ernst Klebel, *Der Einbau Karantaniens in das ostfränkische und deutsche Reich*, *Car.* 150. Jg., 1960, S. 663 ff. — *MC.* = *Monumenta historica ducatus Carinthiae*, *Die Kärntner Geschichtsquellen*, 1.—4. Bd., hgb. von August v. Jaksch, Klagenfurt 1896—1915; 5.—8. Bd., hgb. von Hermann Wießner, Klagenfurt 1956—1963. — *MG. D.* = *Monumenta Germaniae historica, Diplomata*. — *MG. SS.* = *Monumenta Germaniae Scriptores*. — *Pirchegger* = Hans Pirchegger, *Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit*, *Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung* 33. Bd., 1912, S. 272 ff. — *Reindel* = Kurt Reindel, *Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, Wege der Forschung* I, S. 211 ff. — *Wege der Forschung* I. *Die Entstehung des deutschen Reiches* (Deutschland um 900), Darmstadt 1956. — *Zibermayr* = Ignaz Zibermayr, *Noricum, Bayern und Österreich*, 2. Aufl., Horn 1956.

★

Außer Zweifel dürfte stehen, daß der slawisch-karantanische Staat im Zusammenhang mit dem großen Slawenreich Samos (623 bis 658) und der Befreiung von der awarischen Oberhoheit seinen

Ausgang vom Zollfeld genommen hat¹⁾, indem hier nächst den Ruinen des antiken Virunum der slawische Fürst seinen Sitz in jener Siedlung hatte, deren vorrömischer Name Carenta u. ä.²⁾ (heute Karnburg) war und nach dem auch die von dort Beherrschten — zum erstenmal in der Ravennatischen Kosmographie (7. Jh.) — „Carontani“ (Karantaner)³⁾ und ihr Land — erstmals bei Paulus Diaconus⁴⁾ — Carantanum (Karantanien) genannt wurden, ein Name, der an die Stelle des antiken Noricum getreten ist⁵⁾. Über die inneren Verhältnisse Karantaniens, dessen Umfang dem des spätantiken Binnennorikums entsprochen haben wird⁶⁾, sind wir nicht unterrichtet; möglich ist, daß dem Fürsten (dux)⁷⁾ in Karnburg klei-

¹⁾ Aus der reichen z. T. sehr gegensätzlichen Literatur über die Frühzeit des slawisch-karantanischen Staates seien hier nur angeführt: Jaksch I., Hermann Braumüller, Geschichte Kärntens, Klagenfurt 1949; Grafenauer; Ludmil Hauptmann, Die Frühzeit der West- und Südslawen, in: *Historia mundi*, hgb. von Fritz Valjavec, 5. Bd., Bern (1956), S. 301 ff.; Klebel, *Car.* 1960; Josip Mal, Die Eigenart des karantanischen Herzogtums, *Südostforschungen*, 1961, 70. Bd., S. 33 ff. — Milko Kos, *Zgodovina Slovencev od nase litve do reformacije* (Geschichte der Slowenen. Von der Ansiedlung bis zur Reformation). Ljubljana (Laibach) 1933. Die im Jahre 1955 unter dem Titel *Zgodovina Slovencev od nase litve do petnajstega stoletja v Ljubljani* (Laibach) erschienene 2. Auflage war mir erst nachträglich zugänglich, doch weicht sie in den hier zitierten Stellen nicht von der 1. Auflage ab, weshalb, wenn nicht anders angegeben, diese zitiert wird. Von einer Stellungnahme zu Einzelfragen muß in dem engen Rahmen dieses Aufsatzes abgesehen werden. Die seit einem Jahre erschienene Literatur konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

²⁾ Zu den Formen und der Herkunft des Namens s. Primus Lessiak, Die kärntnischen Stationsnamen, *Car.*, 1922, 112. Jg., S. 96 f.; Rudolf Egger, Karnburg und Maria Saal, *Car.* 1948, 136./138. Jg., S. 198 ff., und Eberhard Kranzmayer, Ortsnamenbuch von Kärnten 1. und 2. Teil, *Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie* 50. und 51. Bd., Klagenfurt 1956 und 1958, unter Kärnberg, Kärnburg und Kärnten, sowie Zibermayr S. 61.

³⁾ P. Lessiak, a.a.O., S. 96; R. Egger, a.a.O., S. 198 datiert „Anfang des 8. Jhdt.“

⁴⁾ *Hist. Langob.* V 22.

⁵⁾ H. Braumüller, *Noriker und Karantanen*, *Car.* 1933, 123. Jg., S. 21 ff.; E. Klebel, *Das Fortleben des Namens „Noricum“ im Mittelalter*, *Car.* 1956, 146. Jg., S. 481 ff.; Grafenauer S. 436; Zibermayr S. 61 und 233.

⁶⁾ Klebel, *Car.* 1960, S. 692; Grafenauer S. 474 f.; Kos, *Zgodovina Slovencev*, S. 62; Zibermayr S. 234.

⁷⁾ Die Bezeichnung „dux“ nach der *Conversio*. Zur Verwendung des Titels dux für Slawenfürsten s. E. Klebel, *Herzogtümer und Marken bis 900*, in: *Wege der Forschung* I. S. 55.

nere Fürsten unterstanden⁸⁾, deren Bereich sich in manchen Fällen vielleicht an eine spätantike Landesgliederung anschloß⁹⁾, wie dies für Oberkärnten, den Stadtbezirk des antiken Teurnia, vermutet werden könnte, dessen Ost- und Südgrenze sich in jenen der am Ende des 10. Jhs. genannten Grafschaft Lurn widerspiegeln dürften¹⁰⁾. Seine völlige Selbständigkeit konnte der slawisch-karantanische Staat jedoch nur bis etwa 740 wahren. Bekanntlich wandte sich damals¹¹⁾ der Karantanerfürst Boruth, von den Awaren bedrängt, an den Herzog der Baiern Otilo um Hilfe, die ihm dieser gewährte; doch von der Gefahr befreit, gerieten die Karantaner dadurch unter die Oberhoheit Bayerns, bzw. des fränkischen Reiches. Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* schildert dies wie folgt: „Fuitque tunc dux eorum¹²⁾ Boruth nomine qui Hunorum exercitum contra eos iturum Bagoariis nunciari fecit rogavitque eos sibi in auxilium venire. Illi quoque festinando venientes expugnauerunt Hunos et

⁸⁾ Solche Unterfürsten nimmt auch Grafenauer S. 501, dazu S. 525, an. Sitz eines solchen kleineren Fürsten mag auch im Raume des Lurnfeldes in Anknüpfung an Teurnia (= Liburnia = Lurn) gewesen sein, worauf nicht nur die dort nachweisbaren Edlinger, der Ortsname Kraut (aus Kroate), sondern auch die von Georg Graber, *Sagen aus Kärnten*, Leipzig 1914, S. 351 f., mitgeteilte Sage von dem heidnischen Herzog am Hochgösch Domitian hinweisen könnte, der im 8. Jh. von Osten eingewandert und slawischer Herkunft gewesen sein soll und, in Erfüllung eines Gelübdes zum Christentum bekehrt, Gründer der Kirche Millstatt (Obermillstatt nächst der frühchristlichen Kirche in Laubendorf, der Ausweiche des Bischofs von Teurnia) geworden sei; s. dazu Hans Dolenz, *Die frühchristliche Kirche von Laubendorf am Millstättersee*, Festschrift für Gotbert Moro, Klagenfurt 1962, S. 64. — Zur staatlichen Organisation s. auch Kos a.a.O., S. 89.

⁹⁾ Klebel, *Car.* 1960, S. 689 f., denkt mit Recht an Teurnia-Lurn, Caranta (Karnburg) -civitas Carantana (9./10. Jh.) und Juenna-Jaun. Ist es übrigens ein Zufall, daß von den drei einzigen karolingischen Diplomen, die offenbar im antiken Stadtbezirk von Teurnia gelegenes Königsgut betreffen, 824, 878 und 891 als in den „fines“, bzw. der „regio“ und den „partes“ „Sclaviniae“ (Vinzenz Joppi, *Unedierte Diplome aus Aquileja (799—1082)*, Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 1. Bd., S. 283, n. 5; MC. 3, n. 41 und 63; MG. D. Carlom. n. 14 und D. Arn. n. 91) gesprochen wird, diese — sonst auch außerhalb Karantaniens öfters belegte — Bezeichnung im übrigen Karantanien aber nie vorkommt? Die Bemerkung in Jaksch I, S. 108 f., löst die Frage nicht. Zu „Sclavinia“ s. Zibermayr S. 279; Kos a.a.O., S. 88.

¹⁰⁾ Rudolf Egger, *Teurnia. Die römischen und frühchristlichen Altertümer Oberkärntens* 5. Aufl. (Klagenfurt 1963), S. 14; dazu Zibermayr, S. 232 f.: *Liburna civitas = Gau (Grafschaft) Lurn*.

¹¹⁾ Die Datierung nach Klebel, *Car.* 1960, S. 669; Grafenauer S. 507 f. datiert „um das Jahr 745“, Kos a.a.O., S. 56: „kurz vor 743“.

¹²⁾ Gemeint sind die „Sclavi qui dicuntur Quarantani“, *Conversio* S. 129, Z. 17—18.

obfirmaverunt Quarantanos, servitutique eos regum subiecerunt, similiterque confines eorum¹³⁾. In Anknüpfung an Milko Kos¹⁴⁾ vertrat auch Ernst Klebel¹⁵⁾ die Meinung, daß die hier geschilderten Ereignisse auf eine längere Zeit zu verteilen seien, legte aber die Unterstellung Karantaniens als ein „Bündnis“ zwischen den Slawen und den Baiern aus, das jene zur „Heeresfolge“ verpflichtete¹⁶⁾, die sie schon 743 den Baiern gegen die Franken leisteten; erst nach deren Sieg und insbesondere durch deren Vormundschaft über Tassilo (III.) von Bayern (748) seien die Karantaner unter die fränkische Oberherrschaft gekommen. Gegenüber dieser Deutung muß aber doch auf die ausdrückliche Bemerkung der *Conversio*, daß die Karantaner der „servitus“ der (fränkischen) Könige „unterworfen“ wurden, hingewiesen werden, die ebenso wie die Folgen der Unterwerfung die Abhängigkeit Karantaniens von Bayern, bzw. dem fränkischen Reich bezeugen. Hiezu gehört, daß die Baiern Geiseln, darunter Boruths Sohn Cacatius und Neffen Chaitmar, mitnahmen¹⁷⁾, vielleicht auch deren — nach Angabe der *Conversio* von Boruth erbetene — Taufe und christliche Erziehung und schließlich die Tatsache, daß die Karantaner nach dem Tode Boruths (um 751) von den Franken die Freigabe des Cacatius und drei Jahre nach dessen Tod jene des Chaitmar als Nachfolger erbitten mußten¹⁸⁾. Das von den Baiern bzw. Franken abhängige Fürstengeschlecht war nunmehr Förderer der christlichen Missionierung, die durch das Wirken des Chorbischofs Modest (um 765)¹⁹⁾, der in der gegenüber von Karnburg errichteten

¹³⁾ *Conversio* S. 130, Z. 4—8.

¹⁴⁾ M. Kos, *Conversio* S. 149 f.

¹⁵⁾ Klebel, *Car.* 1960, S. 668 f.

¹⁶⁾ Ähnlich denkt auch M. Kos, *Conversio* S. 150, nicht an eine „gewaltsame Unterwerfung“, sondern an ein „geregeltes Vertragsverhältnis“. Nach Grafenauer S. 506 ff. wäre es um 740 zu einer bayrisch-slowenischen Annäherung gekommen, in deren Folge die Karantaner 743 den Baiern gegen die Franken Hilfe leisteten; die Unabhängigkeit hätten sie um 745 verloren, während Zibermayr S. 231 den Erwerb Karantaniens noch vor das Jahr 743 setzt.

¹⁷⁾ *Conversio* S. 130, Z. 9: „Duxeruntque inde secum obsides in Bagoariam.“

¹⁸⁾ Datierung nach Klebel, *Car.* 1960, S. 669; nach Grafenauer S. 510 folgte Cacatius dem Boruth 749 und Chaitmar dem Cacatius Ende 751 oder zu Beginn 752, nach Kos, *Zgodovina Slovencev*, S. 56: frühestens 749, spätestens 751, bzw. 751, spätestens 753.

¹⁹⁾ Nach Klebel, *Car.* 1960, S. 670; nach Grafenauer S. 531 fiel der Tod des Modestus in das Jahr 763, nach Kos a.a.O. S. 59 fiel die Entsendung des Modestus „um 760“. sein Tod „um 763“; Zibermayr setzt S. 60 die Gründung des Chorbistums „um 767“ an.

Kirche Maria Saal seinen Stützpunkt hatte, eine wesentliche Steigerung erfuhr, wobei die Karantaner wohl auch zur Leistung einer Abgabe an Salzburg verpflichtet gewesen sind²⁰). Jedenfalls behielt aber Karantanien im Innern eine gewisse Selbständigkeit, was sich schon daraus ergibt, daß die „Sclavi“ sowohl Cacatius zum Herzog „machten“ (ducem fecerunt)²¹), als auch die „populi“ dem Chaitmar das Herzogtum übergaben (Quem [sc. Chaitmar] suscipientes idem populi ducatum illi dederunt)²²). In diesen Vorgängen der Aufnahme des vom fränkischen König anerkannten neuen Fürsten und der Übertragung der Macht an ihn werden wohl mit Recht die wesentlichen Teile der im Laufe der Zeit unter dem Einfluß der sich ändernden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erweiterten Bräuche am sog. „Fürstenstein“ in Karnburg gesehen, über die uns ausführlichere Berichte erst seit dem 14. Jh. vorliegen²³). Wenn auch die *Conversio* keinen Hinweis dafür bietet, so wird die Vermutung berechtigt sein, daß schon damals wie in späterer Zeit die ihrer Herkunft nach umstrittenen „Edlinge“, slowenisch Kazazi, eine besondere Rolle bei der „Herzogseinsetzung“ spielten und entsprechend der christlichen Einstellung der Fürsten vielleicht schon damals christlich gewesen sind²⁴), denn wohl mit ihrer Hilfe muß es Chaitmar gelungen sein, die in seiner Zeit offenbar gegen die Christianisierung gerichteten Aufstände niederzuwerfen²⁵). Doch nach seinem Tod (um 769)²⁶) erhob sich die gegnerische Partei wieder und konnte sich anscheinend drei Jahre behaupten. Erst 772 besiegte Tassilo III. die Karantaner und erneuerte endgültig ihre Abhängigkeit. Der damals eingesetzte dux Waltunc setzte die Reihe der sla-

²⁰) Jaksch I, S. 91 f. zu *Conversio* S. 130, Z. 27—31, und MC. 1, n. 1; MG. D. Ludov. Germ. n. 112; Grafenauer S. 510 f.

²¹) *Conversio* S. 130, S. 15.

²²) Ebda. S. 130, Z. 23—24.

²³) MC. 6, n. 25.

²⁴) Ebda. S. 18 die Literatur zur Edlingerfrage; dazu Jaksch I, S. 69 ff. und 78; L. Hauptmanns Besprechung von B. Grafenauers Werk (wie Anm. 1) in der *Historischen Zeitschrift* 178, 1954, S. 553 ff., sowie die in Anm. 1 genannten jüngsten Arbeiten von L. Hauptmann und E. Klebel.

²⁵) Zu den in der *Conversio* S. 131, Z. 11 und 14, erwähnten Aufständen s. Jaksch I, S. 60; Martin Wutte, *Zur Geschichte der Edlinger, der Kärntner Pfalzgrafen und des Herzogstuhles*, Car. 1949, 139. Jg., S. 24 f., und Grafenauer S. 527. Nach Kos a.a.O. S. 61 hatte der Aufstand gegen die vom alten Glauben abgefallene eigene Fürstenfamilie nicht nur einen religiösen, sondern auch einen politischen Charakter.

²⁶) Nach Klebel, Car. 1960, S. 670; Grafenauer S. 533; Kos a.a.O. S. 59.

wischen Fürsten fort²⁷⁾. Mit dem Sturz Tassilos III. (788) wurde die bayrische Oberherrschaft wieder durch die fränkische abgelöst. Die Stellung Karantaniens blieb aber auch nach 772 weiterhin die eines abhängigen slawischen Fürstentums, wenn auch einzelne der karantanischen Fürsten wie Waltunc und Ingo, dessen Name sicherlich nicht erfunden war, obwohl seine von der *Conversio* berichtete Stellungnahme zu Gunsten der christlichen Knechte (*servi*) gegenüber den heidnischen Großen als eine Legende umstritten ist²⁸⁾, und der letzte der Fürsten, Etgar, deutsche Namen trugen; denn die Annahme solcher Namen hat sich unter dem bayrischen Einfluß und der christlichen Mission bei den vornehmen Slawen offenbar schon im ausgehenden 8. Jh. durchzusetzen begonnen²⁹⁾. Zweifellos muß aber die Unterwerfung Karantaniens seit 772 so gründlich gewesen sein, daß sich die Missionierung, wenn auch langsam³⁰⁾, so doch ungestört vollzog und 799 der nach dem Sturz Tassilos eingesetzte Statthalter Bayerns, Karls des Großen Schwiegersohn Gerold, mit Erzbischof Arno das Chorbistum (jedenfalls in Maria Saal) errichten konnte³¹⁾. In welcher Art im einzelnen die Unterordnung gesichert wurde, ist jedoch nicht zu erkennen, denn es ist weder ein militärischer noch ein organisatorischer Eingriff der Baiern in Karantanien

²⁷⁾ *Conversio* S. 131, Z. 16 f.; nach Klebel, *Car.* 1960, wurde Waltunc von Tassilo III. eingesetzt und gehörte anscheinend der bisherigen Dynastie an. Dagegen Grafenauer S. 533, der — selbst nach der Niederwerfung des Aufstandes durch Tassilo III. — wegen der Namen der folgenden karantanischen Fürsten von keiner wesentlichen Änderung, sondern wie schon vorher von einer Halbvasallität Karantaniens spricht; hingegen Michael Mitterauer, *Slawischer und bayrischer Adel am Ausgang der Karolingerzeit*, *Car.* 1960, 150. Jg., S. 723.

²⁸⁾ Ob Ingo karantanischer Fürst war, ist unsicher, s. Jaksch I, S. 68 f.; Pirchegger S. 305 stellt Unterpannonien in Frage. Zur Ablehnung der Stellungnahme Ingos s. M. Kos, *Conversio* S. 152, und Grafenauer S. 492 ff. und 525. Als Ursache für die Duldung der einheimischen slawischen Fürsten durch Karl d. Gr. und auch ihrer inneren Verwaltung sieht Kos a.a.O. S. 63 den Umstand, daß sich die Slawen nicht Tassilo III. bei seinen frankenfeindlichen Aktionen angeschlossen hatten.

²⁹⁾ M. Mitterauer, *Slawischer und bayrischer Adel*, S. 695 f.

³⁰⁾ Siehe dazu Jaksch I, S. 82 und 195, wonach in Karantanien noch keine Klostergründungen möglich waren und so auch ein anscheinend in Molzbichl in karolingischer Zeit gegründetes Kloster nicht bestehen konnte. Nach Kos a.a.O. S. 61 lag der Grund für den schwachen Widerstand der Slawen gegen die Christianisierung in den edlen Methoden der irischen Mission.

³¹⁾ Klebel, *Car.* 1960, S. 672; daß der Sitz Maria Saal war, wird in der *Conversio* S. 133, Z. 31—36, allerdings nicht erwähnt; dazu Jaksch I, S. 71 f.

nachweisbar³²⁾ und es fehlt auch an Belegen einer Minderung der sozialen Stellung freier Slawen. Jedenfalls war für das friedliche Verhältnis Karantaniens zum fränkischen Reich maßgeblich, daß ihm dieses schon vor den Awarenkriegen Karls des Großen sicheren Schutz bot, Karantanien aber nach diesen von dem erweiterten fränkischen Machtbereich enger umschlossen war, wobei den Slawen so wie den Baiern die Kolonisierung des neu eroberten awarischen Gebietes ermöglicht wurde³³⁾. Karantanien war nun im System des karolingischen Grenzschutzes einer der abhängigen slawischen Staaten, die dem eigentlichen Grenzstreifen des fränkischen Reiches vorgelagert waren³⁴⁾. Zunächst war es Bayern direkt unterstellt, doch unterstanden seine Fürsten seit der nach Gerolds Tod (799) getroffenen Verwaltungsteilung zwischen Bayern und dem neu eroberten Ostgebiet, mit der karolingischen Ostmark als Schwerpunkt, sicherlich den Ostmarkpräfekten³⁵⁾. Vielleicht schon bei der Errichtung der Markgrafschaft Friaul (803), spätestens aber mit der von Karl dem Großen verfügten Teilung der „provincia“ Karantanien in die Diözesengebiete Salzburgs und Aquilejas (811) könnte das südlich der Drau gelegene Gebiet unter die Verwaltung des Markgrafen von Friaul gekommen sein, wenn nicht doch Ludmil

³²⁾ Nach E. Kranzmayer, Ortsnamenbuch von Kärnten I, S. 104 ff., bes. 115 ff., hatte die Einwanderung von Baiern in Kärnten schon um die Mitte des 8. Jhs. — zuerst über den Katschberg — eingesetzt; Klebel, Car. 1960, S. 669, vermutet gleichfalls aus etymologischen Gründen im Zusammenhang mit dem von ihm vertretenen Bündnis zwischen Boruth und Otilo eine Ansiedlung bairischer Hilfstruppen in Karantanien.

³³⁾ Conversio, S. 135, Z. 3—4; Grafenauer S. 537 und 538; Kos a.a.O. S. 67.

³⁴⁾ Reindel S. 220, unter Hinweis auf Hermann Aubin, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches, Historische Vierteljahrszeitschrift 28, 1934, S. 225 ff.

³⁵⁾ E. Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, S. 56 f.; Reindel S. 217 ff.; nach Jaksch I, S. 73, wurden 803 die Ostmark, die karantanische Mark und südlich davon die Mark Großfriaul geschaffen, nach Hauptmann S. 341 zwei von Grenzgrafen an der Donau und in Friaul stehende Präfekturen „mit je einer Mark als Kern und tributären Stämmen umher“; vgl. Pirchegger S. 272 und 203 f.; M. Wutte, Car. 1949, 139. Jg., S. 25 f., zieht nach MC. 3, n. 5, unter Hinweis auf Einhards Annalen, MG. SS. 1, 205—6, sogar die Unterstellung ganz Karantaniens unter Friaul in Betracht; dagegen Grafenauer S. 542 f. Nach Zibermayr S. 278 ff. bildete die sog. „karolingische Ostmark“ die beiden Provinzen Karantanien und Pannonien (sowie das bairische Dreigrafschaftsgebiet) unter dem Präfekten; diesem habe in jeder Provinz je ein dux, diesem wieder hätten Grafen unterstanden, und zwar in Karantanien drei mit den Vororten Karnburg (Maria Saal), Lurn und Ingering gemäß den drei von Modest errichteten Hauptkirchen; s. dazu auch S. 287 ff. und 232 ff. sowie unter Anm. 39.

Hauptmanns meines Erachtens schwerwiegender Einwand gegen eine — auch nur vorübergehende — Zerteilung Karantaniens zurecht besteht³⁶⁾. Nach der herrschenden Ansicht hat sich Karantaniens Stellung im fränkischen Reich erst nach dem Aufstand des unterpannonischen Herzogs Ljudewit (819—823) und im Zusammenhang mit der Zerteilung der Mark Friaul (828) durch die Umwandlung Karantaniens in ein Gebiet fränkischer Grafschaftsverwaltung geändert³⁷⁾. Demgegenüber glaube ich aber diese Änderung schon vor den Aufstand Ljudewits setzen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen. Nach dem Tode Karls des Großen übertrug Kaiser Ludwig der Fromme Bayern seinem Sohne Lothar I. als Unterkönigtum (814), teilte es aber schon 817 seinem jüngeren Sohn Ludwig (nachmals „der Deutsche“) zu³⁸⁾. Ausdrücklich wurden hiebei in der *ordinatio imperii* mit Bayern u. a. auch die „Carantani“ dem König unterstellt; ihr Gebiet war demnach Bayern angegliedert. Die Teilung wird — wohl mit Recht — als ein Erfordernis zur Sicherung des Südost- raumes angesehen, in dem die Einrichtung des Ostmarkpräfekten beibehalten wurde³⁹⁾. Karantanien stand zu jener Zeit sicher noch

³⁶⁾ MC. 3, n. 1; MG. D. Caroli Magni n. 211; Jaksch I, S. 73, 74; Grafenauer S. 540 f., ebenso Kos a.a.O. S. 67; hingegen Zibermayr S. 276 nur für 811. L. Hauptmann, Politische Umwälzungen unter den Slowenen vom Ende des sechsten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunten, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 36. Bd., 1915, S. 270 ff.

³⁷⁾ Hauptmann S. 341 f.; Jaksch I, S. 85, und MC. 3, n. 13 unter Hinweis auf E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1, 37 Anm. 3; M. Wutte, Car. 1949, 139. Jg., S. 28 f.; Klebel, Car. 1960, S. 671, zieht auch 822 in Betracht; Reindel S. 226; Grafenauer S. 549 f. scheint die Änderung als unmittelbare Folge der Beteiligung karantanischer Slowenen anzusehen; der Frankenkönig habe sich des gesamten Grundbesitzes der Aufständischen bemächtigt und diesen zur Verteilung an fränkische Feudale verwendet, wofür schon 822 der erste Beweis für eine fränkische Grundherrschaft vorliege. Kos a.a.O. S. 72 f. scheint gleichfalls die Umänderung des Fürstentumes der noch 817 unter den — wie er a.a.O. 2. Aufl. S. 108 sagt: „selbständigen“ (!) — Vasallenvölkern genannten Karantaner in eine von fränkischen Präfekten und Grafen geleitete fränkische Verwaltungseinheit als unmittelbare Folge des Aufstandes Ljudewits anzusehen, ohne den Zeitpunkt zu präzisieren; die endgültige Form des fränkischen Ostens habe nach der Abwehr der bulgarischen Offensive das Jahr 828 gebracht.

³⁸⁾ MC. 3. n. 4; B. M. n. 650; Jaksch I, S. 79.

³⁹⁾ Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, S. 25 f. und 70; Reindel S. 222 und 227; dazu auch Zibermayr S. 278 und 287 f. Zu der von Franz Pfeffer, Das Land ob der Enns. Zur Geschichte der Landeseinheit Oberösterreichs, Veröffentlichungen zum Atlas von Oberösterreich 3, Linz 1958, vertretenen Ansicht einer von Karl d. Gr. 788 geschaffenen Organisation des Ostlandes (wonach auch

unter einheimischen Fürsten. Die *Conversio* nennt nach Ingo noch drei *duces* mit slawischem Namen (*Priwizlauga*, *Cemicas* und *Ztoimar*), den letzten mit dem deutschen Namen *Etgar* und führt sodann an: „*Post istos vero duces Bagoarii coeperunt praedictam terram dato regum habere in comitatum, nomine Helmwinus, Albgarius et Pabo*“⁴⁰). Einen Grund für die Ersetzung der slawischen Fürsten durch bayrisch-fränkische Grafen nennt die *Conversio* nicht; dies weist auf keinen Gewaltakt hin. Tatsächlich bestanden Einrichtungen der slawisch-karantanischen Zeit, vor allem die „Herzogseinsetzung“ und die Schicht der Edlinge, aber auch slawische Rechtseinrichtungen und die soziale Gliederung in ungeminderter Geltung auch weiterhin fort⁴¹). Das ist meiner Meinung nach doch so schwerwiegend, daß die Annahme berechtigt erscheint, die Umwandlung Karantaniens in ein Gebiet fränkischer Grafschaftsverwaltung sei eine der Folgen der Errichtung des Teilkönigtums Bayern gewesen. Die an die Stelle der slawischen Fürsten, von denen wir nicht wissen, ob sie in irgendeinem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander standen⁴²), getretenen vom König ernannten bayrisch-fränkischen Grafen waren Beamte, die zu ihrem Unterhalt ein Amtslehen erhielten, während der von den Fürsten innegehabte Grund und Boden gleich dem herrenlosen Besitz dem König zufiel, wobei Zentrum auch des Königsgutes Karnburg blieb; noch 983 wird es als „*regalis sedes*“ bezeichnet⁴³).

Karantanien eine Grenzgrafschaft gewesen wäre, der die karantanische Mark (die spätere Steiermark) vorgelagert gewesen sei), s. K. Reindel, Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes im frühmittelalterlichen Baiern, Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchives, 7. Bd., 1960, S. 141 und 144 ff., dessen zweifelnden Ausführungen wir uns — wie dementsprechend hinsichtlich der Stellung des Präfekten — anschließen. Zu der jedoch erst für spätere Zeit bezeugten Grenzgrafschaft („karantanischer Limes“) s. ebda. S. 142 und 146 f.

⁴⁰) *Conversio* S. 135, Z. 12—14; die drei Grafen, von denen *Pabo*, sowohl als *comes* wie auch als *dux* bezeichnet, 844—861 urkundlich nachweisbar ist, gehörten nach Klebel, Car. 1960 S. 671, wahrscheinlich der fränkischen Reichsaristokratie an; s. dazu auch M. Mitterauer, Slawischer und bayrischer Adel, S. 657. Zur Bezeichnung *dux* s. auch Zibermayr, S. 285 f. und 287 f.

⁴¹) Dazu Mitterauer, a.a.O., S. 720 ff.; Anton Riedler, Die rechtliche Stellung der Slowenen im Deutschen Reich des Mittelalters, Car. 1934, 124. Jg., S. 79 ff.; Karl Gottfried Hugelmann, Die Rechtsstellung der Slowenen in Kärnten im deutschen Mittelalter, Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Festschrift Adolf Zycha, Weimar 1941, S. 233 ff.

⁴²) M. Mitterauer, a.a.O., S. 723.

⁴³) Gotbert Moro, Das Königsgut in Kärnten (800 bis etwa 1000), Car. 1941, 131. Jg., S. 35 ff.; MC. 3, n. 156; MG. D. O. III, n. 1.

Das Königsgut wurde eine der wesentlichen Sicherungen der bayrischen Macht und der christlichen Kirche im Lande, vor allem dadurch, daß es nun allmählich im Laufe von zwei Jahrhunderten an weltliche und geistliche Große vergabt wurde. Damit wurde aber die Grundlage für die deutsche Kolonisation geschaffen, die übrigens zu keiner Verdrängung, wohl aber zu einer starken Durchdringung und zu einem großen Teil zur Verschmelzung des deutschen und des slawischen Elementes führen sollte. Als erster deutscher Grundherr tritt 822 ein Baier, namens Mahtheri, auf, der in diesem Jahre durch die Hand Bischof Hittos von Freising Besitz zwischen Trixen und Griffen an die Zelle Innichen schenkte und ihn wieder (ad) „habitan-dum et emeliorandum“ zu Lehen nahm⁴⁴⁾. Es ist anzunehmen, daß dieser Besitz aus Königsgut herrührte, denn solcher wird im Trixner-tal noch um 895 genannt⁴⁵⁾. Wichtig ist nun, daß dieser Besitz schon vor seiner ersten Nennung im Eigentum Mahtheris und dieser wie-der nicht der einzige deutsche Grundherr gewesen sein wird⁴⁶⁾, denn wenn wir auch erst 831 von einer Begüterung deutscher Grund-herren aus Königsgut erfahren⁴⁷⁾, so liegt dies an der Lückenhaftig-keit der Quellen und spricht deshalb nicht dagegen, daß schon vor Mahtheris Nennung die deutsche Kolonisation in Karantanien be-gonnen hatte. Allerdings würde die Zeitstellung (822) nicht aus-schließen, daß die Ersetzung der slawischen Fürsten durch bayrisch-fränkische Grafen noch mit dem Aufstand des Herzogs von Unter-pannonien Ljudewit zusammenhing, da dieser schon 817 eine Gefahr für Bayern geworden, 818 vom Frankenreich abgefallen, 819 mit einem Heer in das karantanische Gebiet eingedrungen war und sich 820 ein Teil der Karantaner ihm angeschlossen, sich jedoch auch noch im gleichen Jahr dem erfolgreichen Markgrafen Balderich unter-worfen hatte⁴⁸⁾. Aber die von Ljudewit drohende Gefahr war end-

⁴⁴⁾ MC. 3, n. 10; Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I, n. 472.

⁴⁵⁾ MC. 1, n. 3; MG. D. Arn. n. 138.

⁴⁶⁾ Jaksch I, S. 83, dachte wegen der Beziehung zu der von Tassilo III. ge-gründeten Zelle Innichen daran, daß schon die Vorfahren Mahtheris vor dem Sturz Tassilos in Karantanien seßhaft gemacht worden wären (?).

⁴⁷⁾ MC. 3 n. 15; MG. D. Ludov. Germ. n. 4. Es scheint die erste Begüterung des Erzbistums Salzburg in Karantanien gewesen zu sein; s. dazu Jaksch I, S. 66 und 85 f.

⁴⁸⁾ E. Klebel, Die Ostgrenze des Karolingischen Reiches, Wege der For-schung I, S. 26 und Anm. 140; MC. 3. n. 5 und 7; B. M. n. 692 a, 709 a, 721 a, 733 a, 740 c, d, 762 a, 778 a, sowie Jaksch I, S. 80 ff. Zur Lokalisierung des aufständischen Teiles der Karantaner s. L. Hauptmann, Politische Umwälzungen usw., S. 271 ff.

gültig doch erst mit seiner Ermordung (823)⁴⁹⁾ gebannt; zudem ist kaum anzunehmen, daß während der Gefährdung durch ihn die innerpolitische Änderung durch eine Absetzung der einheimischen Fürsten vollzogen, zugleich aber die wohl schon damals mit den karantanischen Fürsten in engster Verbindung stehende Edlingerschicht belassen wurde⁵⁰⁾. Daher wird meines Erachtens die Ersetzung der slawischen Fürsten durch bayrisch-fränkische Grafen nicht im Zusammenhang mit der Beteiligung — übrigens nur eines Teiles — der Karantaner an dem Aufstand Ljudewits gestanden haben. So gesehen, könnte auch die Einführung der fränkischen Grafschaftsverfassung als Ursache und nicht als Folge des Anschlusses eines Teiles der Karantaner an Ljudewit angesehen werden. Auf keinen Fall kann aber meiner Meinung nach die innerpolitische Umgestaltung Karantaniens in das Jahr 828, in dem die Mark Friaul nach dem Sturz des Markgrafen Balderich zerteilt wurde⁵¹⁾, gesetzt werden, da die Begüterung bayrisch-fränkischer Grundherren die Einziehung des bis dahin den slawischen Fürsten zugestandenen Grund und Bodens zur Voraussetzung hatte. Hingegen müßte im Jahre 828 der südlich der Drau gelegene Teil Karantaniens von der Mark Friaul wieder getrennt und mit dem übrigen Karantanien verbunden worden sein, wenn er unter der Verwaltung des Friauler Markgrafen gestanden hatte⁵²⁾. In der staatsrechtlichen Stellung des Landes än-

⁴⁹⁾ So auch M. Wutte, Car. 1949, 139. Jg., S. 26. Faktisch war der Aufstand in der 2. Jahreshälfte 822 beendet, Grafenauer S. 539.

⁵⁰⁾ Vgl. L. Hauptmann, der von anderem Standpunkt ausgeht (Kritik an Grafenauer S. 552 ff.), Historische Zeitschrift 178, 1954, S. 553 ff. — Zu Grafenauers gegenteiliger Ansicht s. Anm. 37.

⁵¹⁾ MC. 3, n. 14; B.M. n. 844 a; die Aufgliederung nach Jaksch I, S. 85; nach Klebel, Die Ostgrenze des Karolingischen Reiches, S. 41, wäre Großfriaul in Friaul, Istrien, Krain und Slawonien zerlegt worden; in Herzogtümer und Marken bis 900, S. 60 f., hält er statt Istrien Meranien und statt Slawonien eine Grafschaft in Untersteiermark oder Slowenien für möglich. Zur Frage vgl. Pirchegger S. 278 und Hauptmann S. 341 ff.

⁵²⁾ Siehe oben S. 84 f. Nach Jaksch I, S. 75, 214, Grafenauer S. 540 und Kos a.a.O. S. 105 ist die Rückgliederung Karantaniens südlich der Drau erst 1077 erfolgt, doch weist H. Pirchegger, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte Innerösterreichs. Liutpoldinger und Aribonen in Kärnten und der Kärntnermark, Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark, 26. Jg. 1931, S. 42, Anm. 10, darauf hin, daß Villach schon 979 „in regione Karintana“ lag und daher wohl nicht ein Friauler Ort gewesen sein kann (MC. 3, n. 150; MG. D. O. II, n. 205). Zu dem von Jaksch I, S. 194 erwähnten Argument sei bemerkt, daß nach MG. D. Heinrichi IV, S. 81 f., n. 62, der Name des Grafen, in dessen Grafschaft Villach 1060 lag,

derte sich nach der innerpolitischen Umgestaltung nichts; die Grafen unterstanden den dem bayrischen König untergeordneten Ostmarkpräfekten — als solcher wird in der *Conversio* nach Gerold (II.) (811—826) erst wieder Radbod (836—854) genannt⁵³⁾ — doch war deren Gewalt dadurch beschränkt, daß sie in Karantanien offenbar keinen ihnen eigentümlichen Besitz⁵⁴⁾ und nicht das Recht hatten, die Grafen ein- oder abzusetzen⁵⁵⁾. Demgegenüber verfügten sie nahezu völlig über die militärische Gewalt im weiträumigen Grenzgebiet, was den Ostmarkpräfekten Radbod 854 im Streben nach völliger Selbständigkeit zum Aufstand veranlaßte, der zwar niedergeworfen wurde, König Ludwig den Deutschen aber bestimmte, die damals zum erstenmal so genannte „*marchia orientalis*“ seinem Sohne Karlmann zu übertragen (856)⁵⁶⁾. Diese *marchia orientalis* wäre nach Ludmil Hauptmann unter dem Eindruck der Empörung Radbods nur aus der Ostmark und Oberpannonien gebildet worden, während für die übrigen Marken, also einschließlich Karantaniens, kein Präfekt ernannt worden sei und sie anscheinend reichsunmittelbar geworden wären. In seinem Ehrgeiz nach Erweiterung seines Wirkungskreises liege daher der Grund, daß sich Karlmann 861 gegen seinen Vater erhob und die „*duces*“ vertrieb, denen der Schutz der pannonischen und karantanischen Grenze anvertraut war, und an deren Stelle seine Anhänger einsetzte, so in Karantanien nach dem nach Salzburg geflüchteten Grafen Pabo den Grafen Gundakar⁵⁷⁾. Ernst Klebel⁵⁸⁾, der hingegen wie u. a. August Jaksch⁵⁹⁾ unter der *marchia*

Franciscus Ludewicus lautete, was Jaksch noch nicht bekannt war. Zu L. Hauptmanns im ganzen gegenteiliger Ansicht s. Anm. 36.

⁵³⁾ *Conversio* S. 235, Z. 7, und S. 138, Z. 12; dazu Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, S. 57.

⁵⁴⁾ Hingegen hatten sie Amtslehen, in Karantanien 864 belegt. MC. 1, 1; MG. D. Ludov. Germ. n. 112.

⁵⁵⁾ Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, S. 62.

⁵⁶⁾ MC. 3, n. 28; MG. SS. 1, 374 und 455; 9, 565 und 770; B. M. n. 1448 a—b. Zur *marchia orientalis* s. Zibermayr wie Anm. 35 und K. Reindel, Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes im frühmittelalterlichen Bayern, S. 146.

⁵⁷⁾ Hauptmann, S. 343; MC. 3, n. 30; MG. SS. 1, 374—75, 459—60; 2, 231; B. M. n. 1450 e.

⁵⁸⁾ Klebel, Car. 1960, S. 672 f.

⁵⁹⁾ Jaksch I, S. 88; er sieht jedoch die Ursache des Aufstandes Karlmanns in dessen vermutlicher Unzufriedenheit mit der Stellung eines Markgrafen sowie in der Absetzung seines Schwiegervaters Ernst, Markgrafen der böhmischen Mark, a.a.O. S. 88; Reindel S. 226 f. zieht auch andere Gründe in Betracht.

orientalis das gesamte östliche Markengebiet versteht, kam durch Kombinationen zur Annahme, daß Karlmanns Konflikt mit seinem Vater, von dessen Hoheit er sich als Prinz des karolingischen Hauses habe lösen wollen, mit dem Versuch des Chorbischofs Oswald, vom Erzbistum Salzburg unabhängig zu werden und eine selbständige Diözese zu erlangen, zusammenhing, was aber durch König Ludwigs d. D. Schenkung von über 40 bisher vom Erzbistum Salzburg zu Lehen getragenen „loca“, darunter auch Maria Saal, an Salzburg sowie die Absetzung Oswalds durch den Erzbischof verhindert wurde, Karlmann jedoch bewogen habe, den mit der Durchführung der Schenkungsurkunde beauftragten Grafen Pabo zu vertreiben. Wie dem auch sei, jedenfalls ist wohl Hauptmann beizupflichten, daß Karlmann, der — wie jener meint — sein Ziel, die Erweiterung seiner Herrschaft auf den ganzen Osten, 862 erreicht habe, das Schwergewicht der Präfektur nach Karantanien verlegt hat⁶⁰). Doch auch nach seinem 863 aus anderen Gründen erneuerten Aufstand, auf Grund dessen Karlmann durch Graf Gundakar ersetzt wurde, und der folgenden endgültigen Versöhnung mit seinem Vater sowie der zusätzlichen Übertragung Bayerns an ihn⁶¹) wurde seine Gewalt in Karantanien nicht gemehrt, denn offenbar erst, nachdem ihm durch die Reichsteilung von 876 Bayern als Königreich zugefallen war⁶²), verfügte er in dieser Stellung über Königsgut im Lande⁶³). Spätestens 876 übergab er Karantanien und nach diesem Jahre das Herzogtum Pannonien seinem illegitimen Sohn Arnulf (von Kärnten)⁶⁴), wo sich dieser, auch nach dem Tod seines Vaters (880) unter König Ludwig III. († 882) und Kaiser Karl III. (876—887) auf diese beiden Länder beschränkt⁶⁵), wenn er nicht schon seit etwa 885 auch

⁶⁰) Hauptmann S. 343 f.; MC. 3, n. 29, B.M. n. 1449a, MC. 3, n. 30, S. 12, zu 863: Karlmann, „qui prelatus erat Carantanis“, und S. 13: Gundakar „prelatus est Carantanis“; Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, S. 59, schreibt die endgültige Verlegung des Schwergewichtes nach Karantanien Arnulf von Kärnten 892 zu, der es mit Bayern verbunden habe; an die Teilung Ostmark-Kärnten habe die Ottonische Reichsgliederung angeknüpft. Zur Stellung Karlmanns und Arnulfs s. auch Zibermayr S. 274, 285 f. und 297, sowie K. Reindel a.a.O. S. 147.

⁶¹) MC. 3, n. 34; MG. SS. 2, 325, 329; B.M. n. 1459 a.

⁶²) MC. 3, n. 40; MG. SS. 1, 391, 589; B. M. n. 1520 a.

⁶³) MC. 3, n. 41; G. Moro, Zur ältesten Originalurkunde im Kärntner Landesarchiv, Mitteilungen des österreichischen Staatsarchives, 14. Bd. (Gebhard-Rath-Festschrift), Wien 1961, S. 213 ff.

⁶⁴) MC. 3, n. 43; MG. SS. 1, 392—93, 511—12, 591; B. M. n. 1547 b, 1765 e.

⁶⁵) MC. 3, n. 43,47; Jaksch I, S. 100; MG. SS. 1, 395, 405; B. M. n. 1636 a, 1765 f.

Bayern in seiner Hand hatte⁶⁶⁾, eine so starke Machtbasis geschaffen zu haben scheint, daß er sich bei seinem Zug gegen Karl III. 887 auf eine „valida manus Noricorum et Sclavorum“⁶⁷⁾ stützen konnte. Hingegen können wir uns trotz der anscheinend weitgehenden Selbständigkeit Arnulfs in seinem karantanisch-pannonischen Machtbereich⁶⁸⁾ nicht der Meinung anschließen, daß das Karantanien Arnulfs den „eigentlichen Anfang des Herzogtums Kärnten“ bildete⁶⁹⁾, was auch nicht aus seinem in einer Urkunde von 883/87, die eine Schenkung pannonischer Güter an St. Emmeran in Regensburg betrifft, belegten Titel „dux“⁷⁰⁾ und den Bezeichnungen „regnum Carentanum“ (888, 891/93) und „Charentariche“ (898)⁷¹⁾ hervorgeht, da der Titel „dux“ auch für „marchio“ und „comes“ verwendet wird⁷²⁾ und „reg-

⁶⁶⁾ Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, S. 84 und Anm. 202: „Vielleicht erst 885/6“; Car. 1960, S. 676, jedoch: „wahrscheinlich beim Tode seines Vaters Karlmann 880“.

⁶⁷⁾ MC. 3, n. 51; MG. SS. 1, 405.

⁶⁸⁾ Reindel S. 233; auf seine Stellung weist vielleicht seine allerdings nur einmal belegte Verfügung über Besitz in Unterpannonien hin, MC. 3, n. 44; Josef Widemann, Die Traditionen des Hochstifts Regensburg, Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, 8, n. 102, Erneuerung der Schenkung aus 876/880 (n. 86).

⁶⁹⁾ Klebel 1960, S. 676 unter Hinweis auf H. Braumüller, Geschichte Kärntens S. 59; s. dazu H. Braumüller, Wann wurde Kärnten Herzogtum? Car. 1947, 134./135. Jg., S. 58 ff. Nach K. Reindel, Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes, S. 147, wäre der (in dieser Form im 9. Jh. allerdings nicht belegte) Titel „dux Carantanorum“ nicht mit „Herzog von Kärnten“ zu übersetzen, sondern es wäre anzunehmen, daß er „die Kommandogewalt über das ganze Ostland“ bezeichnen sollte, wobei Karlmann und Arnulf „zur Bezeichnung und wohl auch Hebung ihrer Würde (als Präfekten) an das älteste Staatsgebilde in diesen Gebieten, das karantanische Herzogtum mit seiner durch die einst selbständigen Herzöge und die Zeremonien der Herzogseinsetzung verkörpernden uralten Tradition anknüpften und sich hier am ehesten noch als Herrscher über ein Land und nicht nur als Verwaltungsbeamte einer Ostmarkpräfektur gefühlt haben mögen“.

⁷⁰⁾ MC. 3, n. 44; Jaksch I, S. 105. Widemann verweist a.a.O. darauf, daß bei der noch zu Lebzeiten König Karlmanns vollzogenen Schenkung der pannonischen Güter der ihr zustimmende Arnulf als „regalis filius“, bei der Erneuerung der wahrscheinlich in Pannonien erfolgten Schenkung, die Widemann nach den Tod Karlmanns setzt, jedoch als „dux“ bezeichnet wird.

⁷¹⁾ MC. 3, n. 55, 64; 1, n. 4 und 5, MG. D. Arn. n. 162 und 193.

⁷²⁾ Zur Gleichwertigkeit der häufig wechselnden Titel dux, marchio, comes und praefectus s. Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, S. 46 ff., bes. 56 ff. mit Anm. 206, und S. 90.

num“ bzw. „richi“ auch den Machtbereich, d. h. das Land, bedeutet⁷³⁾. Karantanien nahm auch unter ihm die Stellung einer Mark ein, deren Verbindung mit Bayern er aber wieder verstärkt hat; 887 übertrug er, der dem Land auch weiterhin verbunden blieb⁷⁴⁾, seine Verwaltung wahrscheinlich 887, als er gegen Karl III. zog, dem dem bekannten Geschlecht der Wilhelminer angehörigen Grafen Ruodpert⁷⁵⁾ und nach dessen Flucht aus Karantanien seinem „nepos“ Liutpold⁷⁶⁾, dem Begründer des baierischen Herzogshauses der Liutpoldingen, der wohl wegen der ihm darüber hinaus zufallenden Ämter, darunter des „marchensis Baioariorum“⁷⁷⁾, der Betrauung des Grafen Ratold, des Sohnes Graf Sieghards von Ebersberg, mit dem Schutz der karantanischen Grenze (bald nach 895) zustimmte⁷⁸⁾, während Karantanien unmittelbar Liutpold unterstanden zu haben scheint⁷⁹⁾. Es blieb auch nach der unglücklichen Ungarnschlacht bei

⁷³⁾ Heinrich Appelt, Arnulf von Kärnten und das Karolingerreich, in: Kärnten in europäischer Schau, Heft 6 der Kärntner Hochschulwochenberichte, hgb. von Franz Sauer, Universitätsbund Graz (1961), S. 37, wonach die deutsche Entsprechung für regnum Carentanum Karantarichi, das Kärntner „Reich“, „nichts anderes als das Land der Karantanen“ ist; vgl. „Ostarrichi“ (Österreich). Kos sieht a.a.O. S. 81 und 84 allerdings in dem karantanisch-pannonischen Machtbereich („Karantanisches Königreich“) Arnulfs ein nahezu autonomes Fürstentum im Rahmen des ostfränkischen Reiches; doch 894 übergab dieser Pannonien seinem Verbündeten, dem kroatischen Fürsten Braslaw (S. 85).

⁷⁴⁾ Darauf weist u. a. wohl auch sein Aufenthalt zu Weihnachten 888 in Karnburg (curtis Carantana), der einzigen Königspfalz auf heute österreichischem Boden, hin, wo er die Gattin seines Mundschenken Heimo, des Sohnes des mit slawischem Adel versippten Grafen Witagowo, beschenkte, MC. 3, n. 57,59; B. M. n. 1806 c—d, 1807; MG. D. Arn. n. 181; dazu MC. 3, n. 48; Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I, n. 932, und M. Mitterauer, Car. 1960, 150. Jg., S. 717 ff.; Jaksch I, S. 104 ff. Die u. a. von A. Jaksch in Kärnten lokalisierte Moosburg Karlmanns und Arnulfs, MC. 3, n. 43, wird im Anschluß an Pirchegger S. 300 und 307 ff. und ders., Liutpoldingen und Aribonen in Kärnten und in der Kärntnermark S. 47, Anm. 22, mit der Moosburg in Pannonien (Zalavár) identifiziert.

⁷⁵⁾ Pirchegger S. 306; ob es neben Ruodpert noch Grafen in Karantanien gab, ist unbekannt, in dem — allerdings unechten — Diplom König Arnulfs, Karnburg 888 XII 26 (MC. 3, n. 59) wird eine „Riuti“ genannte Grafschaft eines Altmann erwähnt; war sie in Karantanien?

⁷⁶⁾ Jaksch I, S. 108 und 110; Reindel S. 234 f.; MC. 1, n. 3; MG. D. Arn. n. 138.

⁷⁷⁾ Reindel S. 236 f. und 246.

⁷⁸⁾ Jaksch I, S. 112; Reindel S. 237.

⁷⁹⁾ Reindel S. 237; Jaksch I, S. 116. Pirchegger S. 305 und 306 stellt in Frage, ob Ratold die Mark an der Sawe oder die Mark Krain oder wie Ruodpert Karantanien verwaltet habe; über diese könnte hernach Graf Otakar unter Liut-

Preßburg (907), die den Verlust des Großteiles des östlichen Markengebietes an die Ungarn zur Folge hatte⁸⁰), weiterhin mit Bayern, für dessen Grenze es nunmehr besonders wichtig geworden war, in enger Verbindung; dies kommt darin zum Ausdruck, daß sich Liutpolds Sohn und Nachfolger Arnulf in einer Urkunde vor 926 „dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum“ nennt und 935 als „Bagoariorum et Carentanorum dux“ bezeichnet wird⁸¹), wobei Karantanien jedoch auch jetzt Bayern nicht eingegliedert war, sondern ein diesem angegliedertes Verwaltungsgebiet bildete, das Arnulf — nach Kurt Reindel eher ein Fortsetzer der lebendigen Tradition der karolingischen Teilkönige in Bayern, als der Erneuerer des weit zurückliegenden agilolfingischen Stammesherzogtums⁸²), vielleicht auch in diesem Fall an die karolingische Tradition anknüpfend — seinem Bruder Berthold übertrug⁸³). Dieser, nachweisbar 927—930 als „dux“ bezeichnet⁸⁴), scheint wie einst Arnulf von Kärnten eine gewisse Selbständigkeit innegehabt und so den Versuch der Schaffung eines eigenen Landesbistums in Maria Saal gefördert zu haben, der aber wie der 70 Jahre vorher unter Karlmann unternommene⁸⁵) nicht im

pold geboten haben; vgl. dazu Hauptmann S. 345. Nach H. Appelt, Arnulf von Kärnten und das Karolingerreich, S. 37, übertrug König Arnulf den Schutz der Gebiete im Südosten gegen die Madjaren 896 dem Grafen Ratold. Auch nach Klebel, Car. 1960, S. 677, „scheint um 900 kurz Ratold in Kärnten geboten zu haben“. Nach Zibermayr S. 289 hätte Liutpold Karantanien Ottokar anvertraut, nach K. Reindel, Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes im frühmittelalterlichen Bayern, S. 142, hat Ratold und nach ihm Otacher die karantanische Grenzgrafschaft („karantanischer Limes“) verwaltet, vgl. Anm. 39.

⁸⁰) MC. 3, n. 76; B. M. n. 2044 a; Reindel S. 250.

⁸¹) MC. 3, n. 77; zur Datierung „vor 926“ Reindel S. 242; MC. 3, n. 95, MG. SS. 3, 314.

⁸²) K. Reindel, Die staatliche Entwicklung Bayerns vom Ende der Agilolfingerzeit bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 1962, 25. Bd., S. 674.

⁸³) Reindel, a.a.O., S. 676, und ders., Wege der Forschung I, S. 277, sowie Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes, S. 147, wonach sich die „Aufwertung des alten karantanischen Herzogtums“ durch Karlmann und Arnulf von Kärnten auf die Liutpoldinger ausgewirkt habe.

⁸⁴) Soweit es sich vor dem Tode seines Bruders um Rechtsgeschäfte in Kärnten handelte; 927 V 23 erscheint er gleichzeitig als Vogt des Chorbischofs Gotabert in Maria Saal, MC. 3, n. 90, 91 und 93; s. zudem Reindel S. 277 f. und ders., Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes im frühmittelalterlichen Bayern, S. 147, doch kommt der nach W. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I (1910), Register, zitierte Titel „dux Carantanorum“ für Berthold urkundlich nicht vor.

⁸⁵) Siehe S. 90.

Interesse des Erzbistums Salzburg lag und daher (etwa 945) ergebnislos blieb⁸⁶).

Indessen hatte sich nach dem Tod Herzog Arnulfs (937) durch die Festigung der königlichen Macht im Deutschen Reich unter Otto I. die staatsrechtliche Stellung Bayerns wesentlich geändert, indem es ein vom König abhängiges Herzogtum und Arnulfs Nachfolger Berthold „nur noch ein vom König eingesetzter Herzog“ geworden war⁸⁷). Die Stärkung der königlichen Macht äußerte sich auch in Karantanien durch das frühestens seit 945 nachweisbare Auftreten eines „Gewaltboten“ (waltpoto), der, mit der ihrem Namen nach unbekanntem, einen wesentlichen Teil Mittelkärntens einschließlich des sogenannten „Kroatengaues“ und des karantanischen Kerngebietes mit Karnburg umfassenden Grafschaft ausgestattet⁸⁸), das noch immer sehr bedeutende Königsgut im Lande betreute⁸⁹). Seine et-

⁸⁶) Jaksch I, S. 123 und 127 f.; MC. 3, n. 102; MG. D. Otto I, n. 67.

⁸⁷) Reindel, Die staatliche Entwicklung Bayerns, S. 678.

⁸⁸) Erstmals trägt die Bezeichnung „waltpoto“ der Aribone Graf Hartwich 965, sein Amtsbereich wird aber schon 953 als „ministerium“ im „regimen“ des Baiernherzogs Heinrich I. erwähnt, doch könnte bereits sein Vorgänger Graf Weriant das Amt 945 innegehabt haben, MC. 3, n. 127, 112 und 102; MG. D. Otto I, n. 279, 171 und 67; s. dazu M. Wutte, Car. 1949, 139. Jg., S. 33 ff., Gewaltbote, Pfalzgraf und Pfalzgrafensitz des Herzogstuhles. Zur Erstreckung des „Kroatengaues“ s. Jaksch I, S. 144, die von Karl Torggler in Car. 1938, 128. Jg., S. 24 ff., behandelten einschlägigen Arbeiten L. Hauptmanns, Bogo Grafenauer, Hrvati u Karantaniji (Die Kroaten in Karantanien), Historijski zbornik, Zagreb (Agram) 21/12, 1958—1959, und G. Moro, Zur ältesten Originalurkunde im Kärntner Landesarchiv, S. 224 mit Anm. 88, dazu ders., Zur Geschichte von Landskron, Car. 1964, 154. Jg., S. 65; auffallend ist übrigens, daß im Diplom Kaiser Ottos II., Tribur 980 IV 28, MC. 3, n. 151, MG. D. Otto II, n. 216, das eine Schenkung von Königshuben in Orten um Maria Saal, nächst dem königlichen Sitz Karnburg, betrifft, diese als „in pago Karintriche“ gelegen bezeichnet werden; soll hier pagus, wie Grafenauer a.a.O. meint, als Bezeichnung für ganz Karantanien oder nicht doch für das karantanische Kerngebiet, das ja den Flurnamen Carantana getragen hat (s. Anm. 2), gelten? Zu der umstrittenen, m. E. sehr diskutierbaren Kroatentheorie L. Hauptmanns, von diesem neuerdings eingehend dargelegt in „Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu, Die altslovenische Gesellschaft und die Zeremonie am Fürstenstein“, Slovenska akademija znanosti in umetnosti. Razred za zgodovinske in družbene vede. Dela 10, Institut za zgodovino, sekcija za občno in narodno zgodovino 2, Ljubljana (Laibach) 1954, S. 75 ff., und deutsche Zusammenfassung S. 175 ff., zuletzt B. Grafenauer a.a.O. und Klebel, Car. 1960, S. 690 f.

⁸⁹) Die letzten großen Vergabungen von Königsgut fallen in die 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts, G. Moro, Das Königsgut in Kärnten (800 bis etwa 1000), S. 38 und 40; ders., Zur Geschichte des Bamberger Besitzes in Kärnten, Festschrift Karl

waigen darüber hinausgehenden Machtbefugnisse bedürfen meines Erachtens noch einer Klärung⁹⁰⁾. Jedenfalls erscheinen neben der Grafschaft des Gewaltboten in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts noch andere in Karantanien⁹¹⁾. Dieses war nach wie vor Bayern angegliedert, doch läßt sich nach den vorliegenden Quellen nicht erweisen, daß es nunmehr ein mit jenem unter Personalunion stehendes Herzogtum gewesen ist⁹²⁾, denn nach 935, bzw. nach der Wahl Ottos I. zum deutschen König werden weder Herzog Berthold († 947) noch seine Nachfolger aus der bairischen Sekundogenitur des sächsischen Hauses, Heinrich I. und II. der Zänker, als Herzöge der Karantaner bezeichnet. Erst seit der im Zusammenhang mit dem Aufstand und der Verurteilung Herzog Heinrichs II. des Zänkers 976 erfolgten Abtrennung Karantaniens von Bayern⁹³⁾ gab es dauernd

Eder, Innsbruck 1959, S. 289 ff. und 298 f. — Zur Möglichkeit der Begüterung der Spanheimer mit Königsgut nicht vor der Mitte des 11. Jhs. s. ders., Zur Schenkung König Ludwigs des Deutschen an das Erzstift Salzburg im Jahre 860, Car. 1939, 129. Jg., S. 39 f.

⁹⁰⁾ Über die Aufgaben des Gewaltboten M. Wutte, Gewaltbote, Pfalzgraf und Pfalzgrafensitz des Herzogstuhles, S. 35; H. Pirchegger, Liutpoldinger und Aribonen, S. 43 f. mit Anm. 15 unter Hinweis auf Otto Frh. v. Dungern, Herrenstand im Mittelalter, 1908, S. 308. Jaksch I, S. 131, bezeichnet den Gewaltboten Hartwich als Markgrafen. Zum Problem Gewaltbote - Pfalzgraf s. auch H. Braumüller, Die Frage des Kärntner Pfalzgrafenamtes, Car. 1950, 140. Jg., S. 618 ff. und L. Hauptmann, Der kärntnische Pfalzgraf, Südostforschungen, 15. Bd., 1936, S. 103 ff.

⁹¹⁾ Jaksch I, S. 146 und 182; Wutte, a.a.O., S. 35; Jaksch-Wutte, Erläuterungen, S. 55 ff. und 305 ff.

⁹²⁾ Dieser Meinung sind H. Braumüller, Wann wurde Kärnten Herzogtum? Car. 1947, 134./135. Jg., S. 58 ff., und Wilhelm Neumann, Kärnten. Grundlinien der Landesbildung, Österreich in Geschichte und Literatur, 6. Jg., Graz 1962, S. 259 ff., während es E. Klebel, Car. 1960, S. 677, für wahrscheinlich hält.

⁹³⁾ MC. 3, n. 140; Jaksch I, S. 139 f. Der Hinweis, daß, wie selbst Jaksch a.a.O. bemerkt, die Erhebung Karantaniens zu einem im Rahmen des deutschen Reiches selbständigen Herzogtum merkwürdigerweise in keiner Quelle gemeldet werde, kann m. E. nicht als Beweis gegen die nun festgelegte Stellung Karantaniens geführt werden, denn es werden auch die Abtrennung Karantaniens mit den südlichen Marken von Bayern und die Übertragung Karantaniens an Heinrich I., den Sohn Herzog Bertholds von Bayern, sowie der Herrschaftswechsel in Kärnten in der Folge bis 1012 in keiner Quelle gemeldet, wohl aber werden jeweils selbst bei vorübergehender Personalunion des Landes mit Bayern unter Heinrich I. (983 bis 985) und Heinrich II. dem Zänker (989—995) diese manchmal als Herzöge der Baiern und Karantaner bezeichnet, wie dies nur unter Herzog Arnulf (935) der Fall gewesen war (MC. 3, n. 95; MG. SS. 3, 314).

Herzöge der Karantaner, bzw. Kärntens⁹⁴⁾, wie das Herzogtum in der Geschichtsschreibung seitdem bezeichnet wird. Wenn auch kein Stammes-, sondern ein Amtsherzogtum⁹⁵⁾, so war Kärnten doch von diesem Jahre an das sechste Reichsherzogtum, dem die gleichzeitig von Bayern abgetrennten südlichen Marken Verona, Friaul, Istrien und Krain angegliedert waren⁹⁶⁾, und das älteste Herzogtum auf dem Boden des heutigen Österreich.

⁹⁴⁾ Jaksch I, S. 139, Zur Bezeichnung Herzog der Karantaner, bzw. Kärntens s. Karl Starzacher, Herzog und reichsunmittelbare Herren in Kärnten, Car. 1939, 129. Jg., S. 41 ff.

⁹⁵⁾ Dem Kärntner Herzog fehlte im besonderen die stammes- und besitzmäßige Machtgrundlage! Jaksch I, S. 140; Starzacher, a.a.O., S. 43 f. — Anscheinend war dem ersten Kärntner Herzog, Heinrich I., mit dem ihm offenbar verliehenen Königshof Villach durch dessen äußerst verkehrswichtige Stellung am Drauübergang und an der Italienstraße eine besitzmäßige Machtgrundlage zugebracht, doch wegen seiner Beteiligung am Aufstand Heinrichs II. des Zänkers verlor er mit dem Land dieses Lehen, das Kaiser Otto II. und endgültig Kaiser Heinrich II. in geistliche Hand gaben, G. Moro, Zur Entstehung und Ausdehnung bambergischen Besitzes in Kärnten, Car. 1957, 147. Jg., S. 254 ff.

⁹⁶⁾ Jaksch I, S. 140. Zur verfassungsrechtlichen Auswirkung der Stellung des neuen Reichsherzogtums s. Klebel, Car. 1960, S. 677 ff., doch bestanden auch verwandtschaftliche Beziehungen der folgenden Herzöge Kärntens zueinander, wenn dieses auch erst 1077 ein erbliches Herzogshaus erhielt.